

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/6313

Alle Abg

Ministerium der Finanzen
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Minister



17. Januar 2022

Seite 1 von 1

Aktenzeichen

I B 6 – 2000 – 32/2022

Frau Pasch

Telefon 0211 4972-2628

Vorlage
an den Haushalts- und Finanzausschuss
des Landtags Nordrhein-Westfalen

Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags
Nordrhein-Westfalen am 20. Januar 2022

Berichtsbitte von Frau Monika Düker MdL, Sprecherin für Haushalts-
und Finanzpolitik der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, zur
Erweiterung der Beschlusslage für die Selbsttests an den Schulen
(Ausweitung auf drei Tests pro Woche)

Anlagen: Beitrag des fachlich zuständigen Ressorts

Die Berichtsbitte von Frau Monika Düker MdL, haushalts-
und finanzpolitische Sprecherin der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,
wird vom fachlich zuständigen Ministerium für Schule und Bildung mit der
beigefügten Anlage beantwortet.

Lutz Lienenkämper

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Jägerhofstr. 6
40479 Düsseldorf
Telefon (0211) 4972-0
Telefax (0211) 4972-1217
Poststelle@fm.nrw.de
www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
U74 bis U79
Haltestelle
Heinrich Heine Allee

Anlage

Beitrag des fachlich zuständigen Ministeriums für Schule und Bildung:

In der Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 11. Januar 2022 hat Frau Monika Düker MdL, Sprecherin für Haushalts- und Finanzpolitik der Fraktion BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN anlässlich der Vorlage „Testangebote für Kinder in der Kindertagesbetreuung, in heilpädagogischen Gruppen/Einrichtungen und in Brücken-Projekten - Erweiterung der Zweckbestimmung der Vorlage 17/6151“ nachgefragt, ob auch für den Schulbereich eine Erweiterung der Zweckbestimmung für das dreimalige Testen mittels Antigen-Schnelltests erforderlich ist.

Mit Vorlage 17/6021 vom 16. November 2021 wurde der Haushalts- und Finanzausschuss gebeten, der Verwendung von Restmitteln aus dem Jahr 2021 für die Durchführung von Antigen-Schnelltests und PCR-Pooltestungen im Jahr 2022 zuzustimmen.

In der Vorlage wird ausgeführt, dass für die Planungen zu Beginn des Jahres von einer mindestens dreimaligen Testung pro Woche für alle Schülerinnen und Schüler bei den Schnell-Selbsttests ausgegangen wird. Auch im abschließenden Satz der Vorlage wird nochmals verdeutlicht, dass, in Abhängigkeit von der Ausgestaltung des Testregimes, von einer Auskömmlichkeit der Mittel bis zu den Osterferien ausgegangen werden kann.

Insofern war der Beschlussvorlage zu entnehmen, dass die Restmittel des Jahres 2021 auch im Rahmen einer erforderlichenfalls kurzfristigen Anpassung der Teststrategie an die pandemische Lage eingesetzt werden sollen.

Die Darlegung der Kalkulation zu den Kosten der Testungen für Pool- und Antigen-Schnelltests bis zum Jahresende 2022 diente der ausführlichen Information des Haushalts- und Finanzausschusses auch über die mit der Beschlussvorlage zur Entscheidung vorgelegten Frage hinaus, die Restmittel aus dem Jahr 2021 zu Beginn des Jahres 2022 für Antigen-Schnelltests und PCR-Pooltestungen zu verwenden. Obwohl aufgrund der Testpflicht für alle Schülerinnen und Schüler unabhängig von ihrem Impf- und Immunitätsstatus ab dem 10. Januar 2022 der kalkulatorische Abschlag für die geimpften und immunisierten Schülerinnen und Schüler entfällt, deckt die Beschlusslage im Geschäftsbereich des MSB damit das dreimalige Testen mittels Antigen-Schnelltests ab.

Hinsichtlich der PCR-Pooltestungen verbleibt es bei der bisherigen Organisation von zwei Tests pro Woche an vier Testtagen.

Eine erneute Befassung des Haushalts- und Finanzausschusses ist daher nicht erforderlich.